

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND BEITRITT ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DIE
GRÜNDUNG EINER INTERKANTONALEN UMWELTAGENTUR

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 22. JANUAR 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage des Regierungsrates vom 23. September 2003 im Rahmen einer halbtägigen Sitzung beraten. Regierungsrat Hans-Beat Uttinger vertrat das Geschäft aus der Sicht der Regierung, unterstützt von Dr. Christina Vogelsang, Amt für Umweltschutz, und Dr. Arnold Brunner, iur. Mitarbeiter der Baudirektion. Der Letztgenannte führte auch das Protokoll.

Hiermit erstatten wir Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Stand Umsetzung der Vereinbarung
5. Zusammenfassung und Antrag

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Hauptaufgabe der neu in eine Aktiengesellschaft überzuführenden „In-Luft“ ist die gemeinsame Erfassung und Bereitstellung der Luft-Immissionsdaten in den sechs Zentralschweizer Kantonen.

Im Jahre 1997 beschloss die Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz (ZUDK) die Zusammenlegung der Messtätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit im Luftbereich. Nachdem 1999 das bereinigte Messnetz und die Datenzentralen in Betrieb genommen werden konnten, wurde 2001 die technische Integration des Aargauer Messnetzes vollzogen. 2002 erfolgte die Erweiterung der Datenzentrale der inzwischen in „In-Luft“ umbenannten gemeinsamen Organisation. Im gleichen Jahr wurde ein neuer Internetauftritt realisiert und es konnten externe Projekte im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr (BAV), des Kantons Aargau und des Kantons Uri akquiriert werden.

Das Ausmass der teilweise langfristigen Drittaufträge (zurzeit rund die Hälfte des Umsatzes), der Wunsch nach Erweiterung der teilnehmenden Kantone (Aargau), die Vermarktung der erarbeiteten Spezial-Software sowie Haftungsüberlegungen lassen nun eine Reorganisation als sinnvoll erscheinen. Zudem sollen weitere Projekte ausserhalb des ursprünglichen Auftrages angenommen und soweit sinnvoll auch private Firmen beteiligt werden können. All dies bewog die ZUDK, eine Umwandlung der einfachen Gesellschaft „In-Luft“ in eine Umweltagentur mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft vorzunehmen.

Da es sich bei der Vorlage um eine interkantonale Vereinbarung handelt, die in Kraft tritt, wenn vier der beteiligten sechs Kantone zugestimmt haben, hat der Kantonsrat nur die Möglichkeit, Ja oder Nein zur Vorlage zu sagen.

Die Kommission hat sich an einer Morgensitzung dennoch eingehend mit dem KRB auseinandergesetzt. Die Kommission wurde von Dr. Christina Vogelsang, Leiterin des Amtes für Umweltschutz, ausführlich über die Geschichte und die Tätigkeit der Vorgängerorganisation „In-Luft“ und die Hintergründe der angestrebten Umwandlung ins Bild gesetzt. Die Kommission stimmte der Vorlage geschlossen zu.

Gegenüber der Vorlage weiterführende Informationen finden sich in der Beilage zu diesem Kommissionsbericht.

2. Eintreten

Die Kommission hat nach ausführlicher Diskussion einstimmig und ohne Enthaltung Eintreten beschlossen.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass gemäss Baudirektor Hans-Beat Uttinger mit der Gründung der AG weder neue Aufgaben noch neue Ausgaben entstehen, sondern allenfalls neue Einnahmen beschafft werden, die entweder über eine Gewinnausschüttung oder über günstigere Kosten für die bezogenen Dienstleistungen an die beteiligten Kantone zurückfliessen. Es geht im Kern nur um die Umwandlung einer einfachen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft.

Zu diskutieren gab der Sitz der neuen Aktiengesellschaft. Dieser wird in Altdorf, Kanton Uri, angesiedelt. In-Luft hatte den Sitz in Luzern. Die ZUDK hat nun entschieden, dass der Sitz neu in Uri sein soll, da dieser Kanton bisher bei der Aufgabenverteilung innerhalb der Organisation eher zu kurz gekommen sei. Die Steuereinnahmen aus der Geschäftstätigkeit der AG werden an die beteiligten Kantone verteilt.

In-Luft ist heute im Raum Zentralschweiz de facto ohne Konkurrenz. Zwar könnte der Kanton Zug die Aufgaben, welche sich aus Art. 27 eidgenössische Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) ergeben, auch mit eigenen Mitteln lösen, aber nicht zum selben Preis. Gemäss Aussagen von Dr. Christina Vogelsang konnten durch die Aufgabenübertragung an die In-Luft 50 % der früher anfallenden Kosten für die Messung der Luftqualität eingespart werden. Die Kommission stellt allerdings fest, dass mit dieser Aufgabenübertragung auch eine Straffung des Messstellennetzes einherging, welche sicherlich auch zur Kosteneinsparung beigetragen hat. Die Zentralschweizer Kantone verfügen gesamtschweizerisch über das Messnetz mit der geringsten Dichte pro Kopf.

Erörtert wurde die Frage, was passieren würde, wenn der Kanton Zug sich nicht an der AG beteiligt. Dann müssten beim heutigen Stand die Basisdienstleistungen eingekauft werden, auf deren Preisgestaltung der Kanton keinen Einfluss mehr hat. An einem allfälligen Gewinn wäre der Kanton nicht beteiligt und er könnte auch nicht über die Tätigkeit der Umweltagentur mitbestimmen.

Der Kanton Zug wird nicht im Verwaltungsrat vertreten sein. Da der VR die Preise festlegen wird, tauchte die Frage auf, ob er sich damit nicht der Möglichkeit verbeuge, hier Einfluss zu nehmen.

Der Baudirektor betonte die gute und konstruktive Zusammenarbeit innerhalb der ZUDK. Es ist eine Vertrauensbasis vorhanden, welche sicherstellt, dass Anliegen des Kantons auch ohne direkte Vertretung im VR Nachachtung verschafft werden kann. Zu den Preisen für die Basisdienstleistungen wurde festgestellt, dass diese mit der Zeit kostengünstiger angeboten werden können, da mit der geplanten Geschäftsausweitung und der Vergrößerung der Agentur Effizienzgewinne zum Tragen kommen werden.

Die Gründung der AG ist für den Kanton Zug personalneutral, da die bisherigen Aufgaben - und damit auch das Personal - der In-Luft von der neuen Agentur übernommen werden. Es werden auch keine Aufgaben, die bisher das Amt für Umweltschutz des Kantons Zug wahrgenommen hat, an die neue Agentur übertragen. Arbeiten des Kantons für die Agentur (z.B. die Betreuung der Passivsammler im Kanton Zug) werden von dieser entschädigt.

Befürchtungen, dass mit der neuen Rechtsform die Verwaltungskosten steigen könnten, wurde mit dem Argument entgegengetreten, dass auch die einfache Gesellschaft schon revidiert werden musste. Der Baudirektor verneinte eine spürbare Erhöhung der Kosten. Es wird nur wenige VR-Sitzungen geben.

Als weitere Geschäftstätigkeiten, welche die neue AG übernehmen kann oder soll, nannte die Leiterin des Amtes für Umweltschutz den Gewässerschutz, den Lärm- und Schallschutz sowie die nichtionisierende Strahlung.

Bei einer Änderung des Basisleistungsauftrages hat der Kantonsrat über das Budget die Möglichkeit, einzugreifen.

In der Kommission wurde auch die Frage diskutiert, was mit den Daten passiert, welche von der Umweltagentur erhoben werden. Es wurde klargestellt, dass die Agentur nur das Datenmaterial zur Verfügung stellt. Die Interpretation des Zahlenmaterials erfolgt durch die Fachleute des BUWAL, durch Wissenschaftler, durch die ETH, aber auch durch die Fachleute des Amtes für Umweltschutz. Die sich daraus ergebenden notwendigen Massnahmen werden einerseits von der ZUDK und andererseits durch die einzelnen Kantone erarbeitet und umgesetzt.

3. Detailberatung

Die vorliegende interkantonale Vereinbarung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates, weil es sich um eine rechtsetzende und nicht nur eine rechtsgeschäftliche Verwaltungsvereinbarung handelt. Die Zuständigkeit für vollziehende Aufgaben, die gemäss Verfassung dem Regierungsrat obliegen, wird teilweise dem Verwaltungsrat der neuen AG übertragen. Es wird ausserdem neues Organisationsrecht geschaffen, das gemäss staatsrechtlichen Grundsätzen ein referendumspflichtiges Gesetz erfordert. Namentlich bei der Aufteilung der Steuereinnahmen ändert die Vereinbarung geltendes Recht ab.

Statt einer Aktiengesellschaft hätte auch eine öffentlich-rechtliche Anstalt geschaffen werden können. Davon wurde abgesehen, weil eine öffentlich-rechtliche Anstalt eine Beteiligung Privater an der Aufgabenerfüllung nicht anstrebt. Dies soll aber vorliegend ermöglicht werden. Aus diesem Grund ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 762 OR gewählt worden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich Private an der AG beteiligen können. Die Zentralschweizer Kantone müssen aber mindestens 51 % der Aktien zurückbehalten. Die restlichen Aktien könnten an Dritte veräussert werden. Allenfalls kann die Geschäftsleitung eingebunden werden.

Wenig Enthusiasmus löste in der Kommission der neue Name der Agentur aus (inNET Monitoring AG), der gegen den Willen des Kantons gewählt wurde. Als Grund für die Namensgebung wurde die angestrebte Ausdehnung der Geschäftstätigkeit genannt.

4. Stand Umsetzung der Vereinbarung

Inzwischen haben 5 Kantone den Beitritt beschlossen:

Kanton Uri am 24. September 2003, Kanton Nidwalden am 22. Oktober 2003, Kanton Obwalden am 23. Oktober 2003, Kanton Schwyz am 27. November 2003 sowie der Kanton Luzern am 19. Januar 2004.

Damit ist die Vereinbarung zustande gekommen. Die Gründung der AG findet am 5. April 2004 statt. Der Kantonsratsbeschluss wird an der Sitzung vom 25. März 2004 in erster Lesung beraten. Wenn sich eine Zustimmung abzeichnet, wird der

Baudirektor unter Vorbehalt des Inkrafttretens des KRB an der Gründungsversammlung teilnehmen.

5. Zusammenfassung und Antrag

Im Laufe der Debatte sind keine Argumente zum Vorschein gekommen, welche ernsthafte Zweifel an der Vorlage aufkommen liessen. Folgerichtig hat die Kommission in der Schlussabstimmung dem KRB einstimmig und ohne Enthaltung zugestimmt.

Wir **beantragen** Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1172.2 - 11289 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 22. Januar 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN
KOMMISSION

Der Präsident: Martin Stuber

Beilage:

- in-Luft: Marktchancen als neue Umweltagentur

Kommissionsmitglieder:

Stuber Martin, Zug, **Präsident**
Barmet Monika, Menzingen
Ebinger Michel, Risch
Georg Helfenstein, Cham
Hodel Andrea, Zug
Hug Malaika, Baar
Kündig Kathrin, Zug
Müller Franz, Oberägeri
Töndury Regula, Zug
Villiger Werner, Zug
Zürcher Beat, Baar